

Freie und leibeigene St.-Galler Gotteshausleute vom Spätmittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts [Walter Müller]

Autor(en): **Kläui, Hans**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **16 (1966)**

Heft 1

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das schmale Bändchen rollt eine Fülle anregender Probleme auf, öffnet in beschwingter Sprache tiefe Einsichten und fasziniert den Leser mit der Kraft seiner Deutung. Ich sehe in diesem jüngsten Werk über Zillis einen wertvollen Beitrag zur Deutung der geistigen Welt des Mittelalters und eine bibliophile Kostbarkeit für jeden Kunstfreund.

Mariastein

P. Hieronymus Haas OSB

WALTER MÜLLER, *Freie und leibeigene St.-Galler Gotteshausleute vom Spätmittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.* — 101. Neujahrsblatt, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen. — St. Gallen, Verlag der Fehrschen Buchhandlung, 1961. 57 S.

Der seit Erscheinen dieser Arbeit zum Ehrendoktor der Universität Zürich promovierte Verfasser gibt in diesem Hefte eine vorzügliche und stets gegenstandsnah bleibende Untersuchung über Wesen und Wandel der Leibeigenschaft in den ehemaligen Untertanengebieten der Fürstabtei St. Gallen wie auch in den außerhalb dieser gelegenen Grund- und Gerichtsherrschaften. Ausgehend vom Problem der bäuerlichen Freiheit im allgemeinen setzte sich der Verfasser das Ziel, Ursprung und tatsächlichen Inhalt der Bezeichnung «freie und leibeigene Gotteshausleute», wie sie von der Mitte des 15. Jahrhunderts an immer häufiger in den Quellen erscheint, abzuklären. Nachdem Müller kurz die Rechtsverhältnisse zwischen der Abtei und ihren Leuten in Früh- und Hochmittelalter gestreift hat, geht er über zur ständischen Gliederung der Gotteshausleute im ausgehenden späten Mittelalter. Es geht hierbei vor allem um die Frage, aus welchen Quellen und Tatsachen die ständischen Unterschiede innerhalb der geistlichen Herrschaften erschlossen werden können. Wenn Müller — im Gegensatz zu Rolf Sprandel — den Zusammenhang der in der Nachbarschaft des Klosters St. Gallen lebenden freien Genossenschaften mit den Freien der karolingischen Zeit bejaht, so weist er andererseits darauf hin, daß jene alten Freivogteien und Freigerichte in der Spätzeit zu leeren Formen ohne Inhalt abgesunken sind. Nicht mehr die persönliche Freiheit, sondern der Besitz eines Freigutes entschied über die Zugehörigkeit zum Verband. Müller widerlegt auch mit Recht die Auffassungen Schabingers und Ackermanns, wonach die Inhaberschaft eines sanktgallischen Freilehens irgend etwas über den (freien) Stand des Trägers aussagen würde. Vielmehr tritt uns in den Quellen des ausgehenden Mittelalters ein nahezu gleichförmiger Kreis von Gotteshausleuten entgegen, und dieser ist im 14. und 15. Jahrhundert auch ständisch als Einheit verstanden und von anderen Bevölkerungsgruppen abgehoben worden. Es zeigte sich dies besonders deutlich im Unterschied zwischen den dem Galluskloster zugehörenden Leuten und den Leibeigenen weltlicher Herren, vorab des niederen Adels. Wer in irgend einer rechtlichen Beziehung zur Abtei stand, war Gotteshausmann und erfreute sich einer

verhältnismäßig günstigen Stellung, was sich bis zu den Abgaben von Todes wegen (Fall usw.) zeigte.

Der Verfasser weist sodann auf den Widerspruch zwischen diesen Tatsachen und der Erscheinung hin, daß von etwa 1450 an viele Quellen von *freien* Gotteshausleuten reden, während umgekehrt das Kloster St. Gallen schon wenig später damit beginnt, seine Angehörigen als «leibeigen» zu bezeichnen. Man versuchte denn auch auf ganz verschiedene Weise den Ausdruck «fry gotzhuslüt» zu erklären; auf keinen Fall handelte es sich um eine uralte ständische Freiheit, sondern vielmehr um einen Ausdruck wachsenden bäuerlichen Selbstbewußtseins. Dieses wurde noch gestärkt durch die Tatsache der absoluten Freizügigkeit, welche ohne Ausnahme allen Stiftsangehörigen zukam.

Als jedoch die Abtei seit dem Ende des 15. Jahrhunderts immer lauter den Anspruch auf uneingeschränkte Gewalt über die ihr untertanen Leute erhob, trat an die Stelle der bisherigen Bezeichnung «Eigenschaft» jene der «Leibeigenschaft». Trotz dieser stärkeren Betonung des Untertanenverhältnisses, die mit dem Streben nach Rechtsvereinheitlichung verbunden war, erwuchs den Leuten keine vermehrte *tatsächliche* Abhängigkeit, weder durch neue Lasten noch durch den Verlust von Vorrechten. Nachdem bei der konfessionellen Spaltung der Schirmorte *Zürich* sich 1530 zum Wortführer der Befreiung aus der Leibeigenschaft gemacht, richtete der Abt nach dem Zweiten Kappelerkrieg seine Herrschaft erneut auf, ohne aber seinen Untertanen zusätzliche Lasten aufzubürden. Merkwürdig war die Praxis der äbtischen Kanzlei in bezug auf die Mannrechtsbriefe, wo den Wegziehenden bald die Stellung als freier Gotteshausmann, bald die Entlassung aus der Leibeigenschaft bescheinigt wurde. Die Folgezeit kennt darum auch heftige Zwistigkeiten, so vor allem zwischen den Bürgern von *Rorschach* und zwölf sich der Stadt anschließenden Gemeinden einerseits und dem Abte von St. Gallen andererseits. Diese Auseinandersetzungen mußten 1559 von den Eidgenossen durch Schiedsspruch beigelegt werden. Dabei blieb die tatsächliche Lage der Untertanen wiederum unberührt.

In einem letzten Kapitel wendet sich der Verfasser der Stellung der Gotteshausleute im absoluten Fürstenstaate des 16. bis 18. Jahrhunderts zu. Während der Abt gelegentlich jene Familien, die im gehobenen Dienst der Fürstabtei standen, in aller Form aus der Leibeigenschaft entließ, kam es umgekehrt vor, daß das Stift nicht einmal alle in den Adelsstand erhobenen Gotteshausleute aus ihrer minderen Stellung freigab. Doch die Untertanen St. Gallens betrachteten sich eben selbst schon lange nicht mehr als leibeigen. Müller kommt denn auch zum Schluß, daß die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der St.-Galler Gotteshausleute am Ende des 18. Jahrhunderts in keiner Weise dem Bilde rechtloser und geknechteter Untertanen entsprach, wie es heute noch in der Vorstellung lebendig ist. Die Wirkungen von Freiheit und Unfreiheit reichten vielmehr über den rechtlich-staatlichen Bereich hinaus ins Irrationale und Unwägbarere. Es ist ein

großes Verdienst des Verfassers, dies an einem markanten Beispiel gezeigt zu haben. Worte wie «frei» und «leibeigen» sind nach Müller gewiß nicht leer; aber sie bedeuteten zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten Ungleiches, so daß der Forscher sich sozusagen in jedem Augenblick fragen muß, was sich hinter den Worten an Tatsächlichem verbirgt. Im Falle des nachmittelalterlichen Fürstenstaates der Abtei St. Gallen war es vor allem eine Überbetonung der herrschaftlichen Gewalt, die zum — man möchte sagen: unpassenden — Worte Leibeigenschaft und damit zu Konflikten mit den Untertanen führte.

Winterthur

Hans Kläwi

E. WILLIAM MONTER, *Studies in Genevan Government (1536—1605)*. Genève, Droz, 1964. In-8°, 128 p. (Travaux d'Humanisme et Renaissance, vol. LXII).

C'est une importante contribution à l'histoire de Genève au XVI^e siècle que ces trois études tirées de la thèse de doctorat de M. William Monter (Université de Princeton). Entre l'établissement de la Seigneurie (1536) et la mort de Théodore de Bèze (1605), M. Monter étudie trois aspects du gouvernement genevois: les finances publiques, l'administration et les structures politiques. Ses objectifs principaux: éclairer la manière dont la cité a essayé de résoudre ses problèmes financiers quotidiens et, dans la troisième partie surtout, l'évolution de la classe sociale dominante pendant la première génération de la difficile expérience de l'indépendance politique et de la réformation. Incidemment, M. Monter met en évidence d'autres résultats de ses recherches. Ainsi il insiste justement sur la réalité de l'espace économique dont Genève est le pôle, par-dessus les divisions politiques et religieuses. Nous sommes plusieurs à avoir aussi ressenti fortement la solidarité de Genève avec sa campagne environnante; M. Monter la mesure à la proportion, surprenante (50%), que représentent les revenus des domaines ruraux de la République dans son budget (1544); cette proportion a d'ailleurs tendance à s'abaisser, avec le temps, au profit des droits de la ferme des Halles, véritable baromètre du développement du commerce genevois. Autre point important, M. Monter situe vers 1567 le départ de l'inflation qui va affecter l'économie genevoise jusque dans les premières décennies du XVII^e siècle. Sur ce sujet, encore mal précisé, voilà une information, sujette peut-être à révision, mais dont il faudra tenir compte.

Il faut insister sur l'intérêt que présente l'analyse des budgets municipaux et l'exploitation des archives financières publiques en général. L'évolution des recettes et des dépenses de l'Etat peut éclairer les transformations des structures économiques et sociales. Les travaux de M. Monter marquent un pas en avant dans l'utilisation de sources jusqu'ici un peu trop laissées de côté.

Genève

Anne-Marie Piuz